



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	019-2026
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2026.GRPARL.101
Eingereicht am:	02.03.2026
Fraktionsvorstoss:	Ja
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Die Mitte (Daphinoff, Bern) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	986/2026 vom 09. September 2026
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung

Anpassung der Karenzfrist für das kommunale Stimm- und Wahlrecht

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat innert 30 Tagen eine Teilrevision von Artikel 13 des Gemeindegesetzes (BSG 170.11) vorzulegen, mit der die Karenzfrist für das kommunale Stimm- und Wahlrecht von heute drei Monaten auf neu 30 Tage verkürzt wird.

Begründung:

Die geltende Karenzfrist von drei Monaten schöpft den bundesrechtlich zulässigen Rahmen gemäss Artikel 39 Absatz 4 BV vollständig aus, obwohl zahlreiche Kantone deutlich kürzere Fristen kennen oder ganz darauf verzichten. In mehreren Kantonen – unter anderem Zug, Wallis und Jura – haben sich deutlich kürzere Fristen (10 oder 30 Tage) als praxistauglich und unproblematisch erwiesen. Lange Karenzfristen erschweren die politische Integration von Neuzuzügerinnen und Neuzuzügern unnötig und verzögern deren demokratische Teilhabe. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund einer zunehmend mobilen Gesellschaft mit häufigeren Wohnortswechseln nicht mehr zeitgemäss. Es sprechen gewichtige Gründe für eine rasche Gewährung der politischen Rechte: die Niederlassungsfreiheit, die demokratische Teilhabe sowie die Legitimation kommunaler Entscheide, die steigt, wenn neue Einwohnerinnen und Einwohner möglichst zeitnah mitbestimmen können. Im Unterschied zu vielen kantonalen und kommunalen Regelungen kennt das eidgenössische Recht keine mehrmonatige Karenzfrist für die Ausübung der politischen Rechte nach einem Wohnortswechsel. Politische Rechte können nach erfolgter Anmeldung bzw. Eintragung ins Stimmregister zeitnah wahrgenommen werden. Eine Verkürzung auf 30 Tage würde somit zu einer sachgerechten Harmonisierung mit der Praxis auf Bundesebene beitragen. Nachdem auf kommunaler Ebene verschiedentlich über die Ausweitung politischer Rechte (z. B. Ausländerstimmrecht) diskutiert wird, ist es auch angezeigt, mobilen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern die Wahrnehmung ihrer politischen Rechte ohne

unnötige Verzögerung zu ermöglichen. Aus diesen Gründen ist Artikel 13 des Gemeindegesetzes so anzupassen, dass für das kommunale Stimm- und Wahlrecht künftig eine Karenzfrist von höchstens 30 Tagen gilt.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt eine Änderung von Artikel 13 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11). Danach soll die dreimonatige Karenzfrist (d.h. die dreimonatige Mindestwohnsitzdauer in der Gemeinde) für das kommunale Stimm- und Wahlrecht von heute drei Monaten auf neu 30 Tage verkürzt werden. Der Regierungsrat geht davon aus, dass das von der Motion ebenfalls verlangte Vorlegen einer entsprechenden Teilrevision des Gemeindegesetzes an den Grossen Rat innert 30 Tagen auf einem Missverständnis beruht oder ein Verschieb ist. Das Ausarbeiten einer Gesetzesvorlage kann unmöglich innert 30 Tagen erfolgen.

Heute bestimmt Art. 13 GG, dass in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt ist, wer seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist. Diese Gesetzesbestimmung entspricht dem Verfassungsrecht; auch Artikel 114 der Kantonsverfassung (KV, BSG 101.1) sieht die Karenzfrist von drei Monaten vor. Die Abschaffung der Karenzfrist würde somit nebst der verlangten Änderung von Art. 13 GG auch eine Verfassungsänderung erforderlich machen.

Sowohl die Verfassungs- als auch die Gesetzesbestimmungen zur Stimmberechtigung auf kommunaler Ebene entsprechen langjährigem Recht. Die Karenzfrist wurde im Rahmen der Totalrevision der bernischen Kantonsverfassung 1992 in der vorberatenden Verfassungskommission behandelt. Im Unterschied zum Kanton, wo auf die Karenzfrist verzichtet wurde, wurde für das Gemeindestimmrecht eine Karenzfrist von drei Monaten beibehalten. Die damalige Verfassungskommission und ihr folgend der Grosse Rat kamen zum Schluss, Wahl- und Abstimmungsverfälschungen durch Domizilwechsel von einer Gemeinde zur anderen seien ein grösseres Problem als auf kantonalen Ebene¹. Die heute gültige Bestimmung in Art. 13 GG wurde somit einerseits aus der Kantonsverfassung und andererseits aus der vorangegangenen Gemeindegesetzgebung übernommen (Art. 74 aGG).

Die Karenzfrist bleibt auch aufgrund der neuen Bundesverfassung zulässig. Nach Art. 39 Abs. 4 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) können die Kantone vorsehen, dass Neuzugezogene das Stimmrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten erst nach einer Wartefrist von höchstens drei Monaten nach der Niederlassung ausüben dürfen.

Es ist durchaus nachvollziehbar, dass die Karenzfrist als nicht mehr zeitgemäss empfunden werden kann. Bei näherer Betrachtung haben jedoch die Argumente für die Beibehaltung der Karenzfrist nach Ansicht des Regierungsrates nach wie vor Gültigkeit. Im Vordergrund steht das Unterbinden eines innerkantonalen Wahl- bzw. Abstimmungstourismus durch Domizilwechsel von einer Gemeinde zur anderen. Es soll beispielsweise nicht möglich sein, kurz vor einer Wahl oder Abstimmung in eine Gemeinde zu ziehen, den Ausgang der Abstimmung oder Wahl mitzubeeinflussen und unmittelbar nach dem Wahl- oder Abstimmungstag oder der Gemeindeversammlung wieder aus der Gemeinde wegzuziehen. Eine so pendelnde stimmberechtigte Person könnte gegen den Ausgang der Wahl oder Abstimmung auch noch Beschwerde führen, was zu Verzögerungen bei der politischen Entscheidungsfindung führen würde.

¹ siehe Handbuch des bernischen Verfassungsrechts / Walter Kälin; Urs Bolz (Hrsg); Bern, 1995; N 1 zu Art. 114, Seite 543

Geht es um politische Weichenstellungen, welche die Zukunft einer Gemeinde stark beeinflussen, dürfte die Gefahr des Abstimmungstourismus grösser sein. Jüngstes Beispiel ist die Abstimmung über den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura. Gemäss dem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 23. August 2019 (vgl. JAB 2020, S. 277 ff.) konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die Unregelmässigkeiten im Zusammenhang mit 20 Fällen von fiktiven Wohnsitzen und der Führung des Stimmregisters durch die Gemeinde Moutier – in Verbindung mit weiteren festgestellten Unregelmässigkeiten – das umstrittene Abstimmungsergebnis beeinflusst haben. Zu denken ist jedoch beispielsweise auch an Abstimmungen über den Gemeindegemeinschaftszusammenschluss oder an die Revision der Ortsplanung.

Bei einer Abschaffung der Karenzfrist wäre es durchaus möglich, dass sich Personen kurzfristig in einer anderen Gemeinde anmelden und unmittelbar nach dem Wahl- oder Abstimmungstag oder der Gemeindeversammlung wieder abmelden. Ob in solchen Fällen eine rechtsmissbräuchliche Ausübung des Stimmrechts vorliegt, müsste von der Gemeinde nachgewiesen werden, was mit Schwierigkeiten verbunden ist. Ohne Karenzfrist kann ein möglicher Abstimmungstourismus kaum wirksam unterbunden werden. Als Folge davon könnten bei politisch umstrittenen Wahlen oder Abstimmungen die Ergebnisse solcher politischen Entscheide vermehrt mit dem Argument des kurzfristigen Zuzugs von Stimmberechtigten angefochten werden.

Seitens der Gemeinden und der Bevölkerung wurden bis dahin weder Bedürfnisse noch Wünsche wahrgenommen, welche eine Änderung dieses Systems befürworten würden. Der Regierungsrat verschliesst sich jedoch einer vertieften politischen Diskussion dieses Themas bei einer nächsten Revision der Kantonsverfassung nicht.

Der Regierungsrat lehnt deshalb die Motion ab und stellt zusammenfassend fest, dass

- für die Abschaffung der Karenzfrist im Sinne der Motion nicht nur eine Änderung von Art. 13 GG sondern gleichzeitig eine Änderung von Art. 114 KV erforderlich wäre,
- die aufgeführten Gründe zur Beibehaltung der Karenzfrist nach wie vor aktuell sind,
- seitens Gemeinden bislang keine Bedürfnisse zur Änderung dieses Systems geäussert wurden und
- aus Gründen der Rechtssicherheit an der bisherigen Karenzfrist festgehalten werden soll.

Verteiler

– Grosser Rat